

zweite Abtheilung in viel späterer Zeit geschrieben. Von den ersten 4 Blättern lässt sich dies für einige datierte Nachträge sogar mit Sicherheit behaupten. Hier beginnt das erste Blatt mit der Schlusshälfte eines nicht näher zu definierenden Briefes. Dieselbe Hand trägt dann einen Brief Innocenz' VII. ein. Zweite und dritte Hände fügen einen Brief Nicolaus' V. von 1448, und einen Brief Paul's II. von 1464 hinzu. Die übrig bleibende Lage ist etwa um 1450 geschrieben und hat auf einem der letzten Blätter Nachträge, die offenbar nach 1472 eingetragen sind. Wenn wir also annehmen, dass die erste Hand der 4 Blätter, welche auch den Brief Innocenz' VII. schrieb, einer Lage angehört, die zu Martin's V. Zeit angelegt ist, so sind jedenfalls die übrigen Eintragungen, wie wir sahen, aus viel späteren Jahren. Da nun auch sachlich, wie schon oben gesagt, weder die drei ersten Lagen mit der ganzen zweiten Hälfte des Bandes irgend welche Berührungspunkte haben, noch auch die einzelnen Theile der zweiten Hälfte unter einander, so kann man bei ihrer Zusammenlegung kaum einen andern Zweck im Auge gehabt haben, als den, eine gewisse Ordnung herzustellen, etwa aus dem Grunde, um den Band bequemer benutzen zu können.

Wie die Aufschrift zeigt, betrifft der Inhalt Provisionen für Klöster und Stifter. Das gilt nach Obigem wiederum nur für die drei ersten Lagen. Diese Zweitheilung ist auch innerhalb derselben ausdrücklich hervorgehoben. Die Provisionsbriefe für Kathedralkirchen enthält die dritte Lage; denn auf dem vorletzten Blatte der zweiten Lage findet sich die Notiz: *'Incipiunt forme provisionum ecclesiarum cathedralium'* etc. Die Eintragungen sind in gewissen Abständen von einander erfolgt. Zur Erleichterung des Aufsuchens durch den Benutzer ist fast über jeder Urkunde, namentlich der ersten beiden Lagen, der allgemeine Inhalt durch ein kurzes Regest vermerkt, z. B. *'Provisio monasterii vacantis per mortem extra Romanam curiam et providetur uni qui est electus per conventum'*; oder *'Providetur monasterio vacanti et reservato per translationem'* etc.; oder auch *'Mandatur confirmari electio facta de abbatisa seculari ecclesie Romane immediate subiecte, si sit canonica'*.

Es ist in der Einleitung schon auf die formelhafte Wiedergabe der Briefe hingewiesen worden. Die meisten beginnen unmittelbar mit der Titulatur des Adressaten, der Name des ausstellenden Papstes ist nur an 6 oder 7 Stellen ausdrücklich genannt. Ebenso ist die Datierung fortgelassen und im Text sind geläufige Wendungen, namentlich in der *corroboratio*, nur angedeutet. Namen von Personen, Diöcesen u. a. sind nach Belieben ganz ausgeschrieben oder nur durch den Anfangsbuchstaben angedeutet oder ganz ausgelassen. Oefter ist auf